

Allgemeine Geschäftsbedingungen

§1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich gemäß nachstehender Allgemeiner Geschäftsbedingungen.
- (2) Allfällige abweichende Übereinkommen müssen schriftlich festgehalten werden und zwar unter gleichzeitigem Verweis auf die vorliegende, auch in diesem Fall zu unterzeichnende Vereinbarung.
- (3) Alle Angebote sind freibleibend und unverbindlich.

§2 Vertragsgegenstand

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Anfertigung von Tonaufnahmen und damit zusammenhängende Dienstleistungen sowie die Herstellung von Tonträgern.
- (2) **doppelspur** verpflichtet sich, die Leistungen des Auftrages mit größter Sorgfalt und in angemessener Zeit zu erledigen.
- (3) Übernimmt der Auftraggeber Teile der Produktion selbst (z.B. Herstellung von Drucksachen für Tonträger), so übernimmt er die Gewähr für die unbedingte Einhaltung der von **doppelspur** geforderten Spezifikationen.

§3 Umfang der Leistungen

- (1) Die Berechnung unserer Leistungen erfolgt aufgrund des Studiojournals. Zusätzliche Leistungen, welche nicht in der Offerte mitgerechnet sind, werden gesondert in Rechnung gestellt,
- (2) insbesondere bei Mehraufwand infolge Nichteinhaltung der Spezifikationen. Der Auftraggeber hat uns bekannt zu geben, wer das Studiojournal rechtsverbindlich kontrollieren und unterzeichnen darf. Bei Nichtangabe dieser Namen gilt für uns die jeweilige Unterschrift eines Anwesenden als vom Auftraggeber anerkannt.
- (3) Der Auftraggeber erhält ein Abhörmuster auf CD-R, MD oder MC. Ein Abhörexemplar ist gratis inkl. Zustellung. Weitere Exemplare werden auf Kosten des Auftraggebers angefertigt und zugestellt.
- (4) Eine produktionsbedingte Abweichung der Liefermenge von +- 10% bei CD oder MC-Produktionen wird vom Besteller akzeptiert. Berechnet wird immer die tatsächliche Liefermenge.

§4 Sicherungs- und Referenzkopie

- (1) Wir räumen uns das Recht ein, von jedem Material, welches wir im Auftrag von Kunden aufnehmen, eine Sicherungskopie herzustellen. Wir benützen diese auch als Referenzkopie. Wir können jedoch keine unbefristete Aufbewahrung des aufgenommenen Materials garantieren. Glas- oder Kopiermaster verbleiben in jedem Fall im Eigentum des Kopier- bzw. Presswerks.
- (2) Der Kunde kann jederzeit das aufgenommene Material auf einem Medium wie CD-R, DAT oder Minidisk schriftlich verlangen. Für den entstehenden Aufwand wird eine kleine Gebühr verrechnet.
- (3) Im Falle einer Vernichtung der archivierten Daten durch Naturgewalten wie Feuer, Wasser, usw. oder Diebstahl Sabotage, mutwillige Zerstörung und dergleichen übernehmen wir keine Haftung

§5 Versand, Lieferzeiten

- (1) Wurde nichts anderes vereinbart, so erfolgt die Lieferung von mehr als einem Abhörmuster sowie die der fertigen Tonträger per Post auf Rechnung des Kunden. Eil-Transporte per Express-Kurier werden gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Lieferzeiten gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger Klarstellung aller relevanter Einzelheiten des Auftrags und rechtzeitiger Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden. Wenn der Kunde Mitwirkungspflichten wie Beibringung erforderlicher Unterlagen, Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches nicht rechtzeitig erfüllt, übernimmt **doppelspur** für Nachteile des Auftraggebers, welche sich aus Lieferverzögerungen ergeben, keine Haftung.
- (3) Für die Einhaltung der Lieferfristen- und termine ist der Zeitpunkt der Absendung maßgebend. Wenn die Lieferung ohne Verschulden von **doppelspur** nicht rechtzeitig abgesendet werden kann, gelten die Lieferfristen- und termine mit Meldung der Versandbereitschaft als gewahrt.

§6 Zahlungsbedingungen

- (1) Nach Erhalt der Auftragsbestätigung ist ein Drittel des offerierten Betrages als Anzahlung mittels Rechnung zu bezahlen. Der Betrag muss spätestens zwei Wochen vor dem vereinbarten Studiotermin bei uns eingetroffen sein. Die Anzahlung gilt als definitive Studiobuchung. Der Restbetrag ist nach Ablieferung des Masters zusammen mit eventuellen Zusatzkosten innert 30 Tagen mittels Rechnung zu bezahlen. Alle Abweichungen von diesen Zahlungsbedingungen bedürfen der Schriftform.

§7 Eigentumsvorbehalt

- (1) Alle Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum von **doppelspur**.

§8 Annullierungen

- (1) Definitive Buchungen können bis spätestens 7 Tage vor dem vereinbarten Studiotermin annulliert werden. Bei Nichteinhalten dieser Frist behalten wir uns die Schadloshaltung mit der geleisteten Anzahlung vor.
- (2) Bei nachweislicher vorübergehender Arbeitsunfähigkeit einer Partei kann ein angesetzter Termin verschoben werden. Ist eine Verschiebung unmöglich oder vom Kunden nicht erwünscht, so erlischt der Vertrag und etwaige Vorauszahlungen des Kunden werden zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht.

§9 Haftpflicht

- (1) Ausfallzeiten, welche durch Störungen der Geräte während der Mietdauer entstehen, werden dem Kunden nicht verrechnet. Wir haften jedoch nicht für sonstige dadurch entstehende Schäden und Kosten. Für Instrumente, Garderoben sowie weitere Gegenstände des Kunden übernehmen wir keine Haftung. Der Kunde haftet für Schäden, welche nachweislich durch ihn entstanden sind.
- (2) **doppelspur** verwendet ausschließlich Tonträger von höchster, geprüfter Markenqualität. Bei CD-Rs kann **doppelspur** jedoch keine Garantie dafür geben, daß diese auf allen - insbesondere älteren - CD-Spielern problemlos abspielbar sind, obwohl sie von uns auf Playern verschiedener Hersteller getestet werden.
- (3) Mit der Übergabe der Lieferungen an den Transporteur geht die Gefahr auf den Besteller über.
- (4) Der Besteller hat die gelieferte Ware zu prüfen und Mängel innerhalb einer Woche nach Erhalt **doppelspur** anzuzeigen. Ansonsten erlischt der Anspruch auf die Behebung der Mängel.
- (5) Vom Auftraggeber zur Weiterbearbeitung insbesondere Vervielfältigung zur Verfügung gestellte Tonträger sind vom Auftraggeber auf Fehlerfreiheit zu prüfen. **doppelspur** ist nicht zum Abhören dieser Produktionsmaterialien verpflichtet. Gleiches gilt für die Prüfung von Druckvorlagen, welche **doppelspur** vom Kunden zu Produktionszwecken vorgelegt werden.

§10 Urheberrecht

- (1) Wir weisen darauf hin, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, die erforderlichen Urheber- und Leistungsschutzrechte für alle durchzuführenden Arbeiten auf seine Kosten ordnungsgemäss zu erwerben. Neues Liedgut ist bei Publikation der SUISA anzumelden. Für die ordnungsgemäße Anmeldung von neuem Liedgut bei der SUISA ist der Kunde verantwortlich, es sei denn, im Auftrag wird **doppelspur** ausdrücklich mit der Anmeldung betraut.
- (2) Ohne Erlaubnis der SUISA darf ein Presswerk nicht arbeiten. Alle hierfür benötigten Formulare sind bei uns erhältlich.
- (3) Ist der Kunde seiner Anmeldepflicht nicht nachgekommen, so lehnt **doppelspur** jede Art von Haftung ab.

§11 Gerichtsstand

- (1) Der Vertrag zwischen dem Auftraggeber und **doppelspur** untersteht Schweizerischem Recht.
- (2) Als ausschliesslichen Gerichtsstand vereinbaren die Vertragsparteien Wil SG.